

Gute wissenschaftliche Praxis

Der neue Kodex der DFG

| STEPHAN RIXEN | Nicht zuletzt durch den digitalen Wandel steht die Wissenschaft vor veränderten Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen hat die DFG ihre bisherigen „Empfehlungen“ der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ überarbeitet und neue Leitlinien dazu verabschiedet. Damit soll die wissenschaftliche Integrität sichergestellt werden. Worum geht es in den Leitlinien? Ein Überblick.

Anfang Juli hat die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) 19 „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet. Sie gelten seit 1. August 2019 und sind von den DFG-Mitgliedern bis spätestens 31. Juli 2021 umzusetzen. Der offizielle Untertitel der Leitlinien lautet „Kodex“. Damit lehnt sich die DFG an eine international übliche Redeweise an (siehe etwa den 2017 vorgelegten europäischen oder den 2018 veröffentlichten niederländischen „Code of Conduct for Research Integrity“). Der Kodex löst die bisherigen 17 „Empfehlungen“ der 1998 erstmals publizierten (und 2013 aktualisierten) DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ab. Sie wird auch künftig als ergänzende Verständnishilfe wichtig sein. Nur als Merkposten sei daran erinnert, dass gemeinsam mit dem Kodex die neue DFG-Verfahrensordnung zum Umgang

mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet wurde. Sie betrifft die Prüfung von Vorfällen, zu denen es im Vollzug von DFG-Projekten kommt, durch die DFG selbst. Der Kodex richtet sich hingegen an die DFG-Mitglieder (insbesondere Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und die dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

»Der Kodex ist kein juristisches Regelwerk, sondern eine Sammlung wissenschaftsethischer Prinzipien bzw. Standards der guten wissenschaftlichen Praxis.«

Im Zentrum der gut einjährigen Reformarbeit stand die Überarbeitung der Denkschrift, nicht ihre Totalrevision. Der Kodex nimmt neue Entwicklungen auf, die nicht zuletzt unter dem Eindruck des digitalen Wandels die Wissenschaft vor neue Herausforderungen stellen. Auch die in den letzten Jahren verstärkt thematisierte Frage nach dem wissenschaftsadäquaten Umgang mit Macht gehört zu den Zukunftsfragen, auf die der Kodex reagiert.

Der Kodex ist kein juristisches Regelwerk, sondern eine Sammlung wissenschaftsethischer Prinzipien bzw. Standards (Leitlinie 1) der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP); das geht über die auf konkrete Forschungsvorhaben bezogene Forschungsethik (Leitlinie 10) hinaus. Die GWP-Prinzipien sind „eine Ausprägung wissenschaftli-

cher Selbstverpflichtung“ (Präambel, siehe auch Leitlinie 2). Der Kodex zielt auf die Umsetzung der Leitlinien in rechtsverbindlichen Regelwerken, was an den Universitäten durch Satzungen geschieht. „Einrichtungen, die die Leitlinien nicht umsetzen, erhalten keine Fördermittel“ (so der Kodex in Abschnitt 5 unter der Überschrift „Umsetzung der Leitlinien“).

Wesentlich für das Verständnis des Kodex sind drei Strukturebenen. Auf der ersten Ebene wird der Inhalt der Leitlinien auf abstrakt-generelle Weise umschrieben; die Leitlinien sind damit von vornherein offen für eine fachspezifische Interpretation. Dies wird auf der zweiten Ebene durch „Erläuterungen“ mittlerer Reichweite konkretisiert. Die dritte Ebene ist als dynamisch fortentwickelte Online-Ergänzung geplant, die idealerweise ab Herbst 2019 erstellt werden soll. Sie soll die Leitlinien insbesondere anhand von Beispielen aus den einzelnen Wissenschaftsbereichen für den Forschungsalltag besser handhabbar machen.

Verantwortlichkeiten

Die Leitlinien 7 bis 17 beziehen sich auf die einzelnen Schritte des Forschungsprozesses. Am Anfang steht die persönliche Verantwortung aller Forschenden (Leitlinie 2). Allerdings ist auch der Kontext in den Blick zu nehmen, in dem persönliche Verantwortung effektiv gelebt werden kann. Der Kodex akzentuiert deutlicher als die bisher maßgebliche Denkschrift die Organisationsverantwortung. Hierbei muss, wie die Leitlinien 3 und 4 näher ausführen, vor allem mehr zum Schutz der Generationen geleistet werden, die neu in das Wis-

AUTOR



Stephan Rixen hat den Lehrstuhl für Öffentliches Recht I an der Universität Bayreuth inne und ist Sprecher des von der DFG eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“. Er war Mitglied der Kommission, die den Kodex erarbeitet hat.

Wissenschaft“. Er war Mitglied der Kommission, die den Kodex erarbeitet hat.

senschaftssystem eintreten („wissenschaftlicher Nachwuchs“). Wie „Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen“ (Leitlinie 4) verhindert werden können, ist ein GWP-Problem, das Berührungsfelder zum Personalrecht und zur klugen Personalauswahl und Personalführung aufweist. Das Problem, wie Leistung adäquat bewertet werden kann, hängt damit eng zusammen (Leitlinie 5).

Der Forschungsprozess muss durchgängig den jeweils relevanten fachspezifischen Standards entsprechen (siehe Leitlinien 7 und 11, zur Replizierbarkeit siehe auch Leitlinie 12). Auch während des Forschungsprozesses müssen die Verantwortlichkeiten geklärt sein (Leitlinie 8). Differenzierungen bei der Standardermittlung sind geboten, etwa auch beim Thema „Zitierregeln“ und „Plagiate“ (hierzu sowie zu Datenerfindung und Datenfälschung siehe auch

Leitlinie 19). Nicht das besinnungslos quantifizierende „Vermessen von Wörtlichkeit“ (so in kritischer Absicht der Literaturwissenschaftler *Philipp Theisohn*), sondern eine die Vielfalt der Fächerkulturen ernst nehmende, qualitativ gewichtende Textanalyse ist geboten –

»Der Forschungsprozess muss durchgängig den jeweils relevanten fachspezifischen Standards entsprechen.«

und die kann keine derzeit verfügbare Plagiatssoftware leisten.

Forschungsdesign

Klarheit muss hinsichtlich des Forschungsdesigns herrschen, auch unbewusste Verzerrungen sind möglichst zu vermeiden; die Interpretation von Befunden muss die Rahmenbedingungen im Blick haben (Leitlinie 9). Ob etwas nicht in den Blick gerät, weil wie auch immer begründete Aufmerksamkeits-

hemmungen es wegfiltern, muss selbstkritisch geprüft werden. Aspekte wie Geschlecht oder Vielfältigkeit, die Leitlinie 9 nennt, sind wichtige Beispiele für die Virulenz (un)bewusster Stereotypisierungen (dazu auch Leitlinie 3).

Leitlinie 10 verlangt die Einhaltung nicht nur, aber vor allem rechtlicher Vorgaben für den Forschungsprozess. Vereinbarungen über Nutzungsrechte werden angesprochen (siehe auch Leitlinie 13); Präzisierungen auf Ebene 3 des Kodex dürften auch hier hilfreich sein. Bei der Gewährleistung regelkonformen Verhaltens geht es, was im Grunde schon die Leitlinien 3 und 4 thematisieren, um eine Compliance-Aufgabe, die der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt.

Dokumentation (Leitlinie 12) und Archivierung (Leitlinie 17) sind für den Forschungsprozess konstitutiv. Mit „Forschungsdaten“ (hierzu Rixen, For-

Anzeige

Im Rahmen des von der Robert Bosch Stiftung geförderten Promotionsprogramms „Chronische Erkrankungen und Gesundheitskompetenz (ChEG)“ sind zum 1.2.2020 an der Medizinischen Hochschule Hannover am Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung

12 Promotionsstipendien

an exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus folgenden Disziplinen zu vergeben: Public Health, Sozialwissenschaften, Medizin, Psychologie, Gesundheitskommunikation, Gesundheitspädagogik, Sprach- oder Übersetzungswissenschaft etc.

Ziel des Programms ist die wissenschaftliche Entwicklung von theoretischen Konzepten und empirischen Grundlagen im Bereich der Gesundheitskompetenz, bezogen auf Individuen, Versorgungseinrichtungen und das Gesundheitssystem. ChEG bietet eine ausgezeichnete wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen eines innovativen Studienprogramms, eine individuelle Betreuung sowie inner- und transdisziplinäre Diskussionsforen.

Das Promotionsprogramm wird von der Medizinischen Hochschule Hannover in Kooperation mit der Universität Bielefeld, der Pädagogischen Hochschule Freiburg, der Universität Hildesheim und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, durchgeführt.

Die Stipendien werden für eine Laufzeit von 36 Monaten (1.300,-€/Monat) vergeben; die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG werden berücksichtigt, Sachmittelpauschale (100,-€/Monat) und ggf. Kinderbetreuungszuschlag werden gewährt. Für die Dauer des Programms besteht Präsenz- und Residenzpflicht.

Bewerbungen sind bis zum 15.10.2019 zu richten an:

Prof. Dr. Marie-Luise Dierks/Dr. Gabriele Seidel
 Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung
 Forschungsschwerpunkt Patientenorientierung und Gesundheitsbildung
 OE 5410
 Medizinische Hochschule Hannover
 30623 Hannover
 Tel. 0511 532 8425
 Dierks.marie-luise@mh-hannover.de



schung & Lehre 2/2018, S. 18) sind „in der Regel Rohdaten“ gemeint (so Leitlinie 17), die „in der Regel“ für einen Zehn-Jahres-Zeitraum „in der Einrichtung, wo sie entstanden sind“ oder in „standortübergreifenden Repositorien“ zugänglich sein müssen (Leitlinie 17); kürzere Fristen sind ausnahmsweise möglich. Gerade hier sollten die DFG-Mitglieder mit Blick auf die für ihre Einrichtung prägenden Fächerkulturen und die durchgeführten Forschungsprojekte spezifische Regeln vorsehen.

Publikation und Autorschaft

Die Leitlinien 13 bis 15 befassen sich mit den Aspekten der Publikation bzw. des Publikationsorgans, ein Begriff, der sehr weit verstanden wird. Die Freiheit der Wahl des Publikationsorgans wird betont (aber auch die Verantwortung, dessen Seriosität zu prüfen, Leitlinie 15). Ob bzw. zu welchem Zeitpunkt etwas veröffentlicht wird, darf nicht von wissenschaftsexternen Dritten abhängen (etwa Auftraggebern aus Politik oder Wirtschaft), sondern muss von den Forschenden „in eigener Verantwortung“ (Leitlinie 13) entschieden werden. „Im Einzelfall kann es aber Gründe geben“ (Leitlinie 13), Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Das kann indes, wie der zurückhaltende Wortlaut verdeutlicht („Einzelfall“), nicht die Regel sein. Ansonsten wären fachöffentliche Kommunikation und Kritik – Essentialia freier Wissenschaft – am Ende.

Leitlinie 14 befasst sich mit der Autorschaft. Der Vergleich mit den Empfehlungen 11 und 12 der bisher maßgeblichen DFG-Denkschrift lässt einige Änderungen erkennen. Nunmehr ist von einem „genuinen, nachvollziehbaren Beitrag“ die Rede; die Formulierung in der bislang maßgeblichen Denkschrift („wesentlicher“ Beitrag) wird variiert. Dies wird durch einige Beispiele illustriert, die nur alternativ zur Autorschaft führen sollen („oder“). Das erscheint sehr weitreichend, zumal andernorts auf das „und“ Wert gelegt wird (zum Beispiel in der bisher maßgeblichen Denkschrift), also darauf, dass erst mehrere Elemente zur Autorschaft führen (siehe etwa auch die Empfehlungen des „International

Committee of Medical Journal Editors“, www.icmje.org). Dem widerspricht Leitlinie 14 bei genauerem Hinsehen nicht: Sie verlangt die fachspezifische Prüfung des Einzelfalls und hält die exemplarisch genannten Tätigkeiten nicht für abschließend. Diese haben überdies nur dann auktoriale Qualität, wenn sie „in wissenschaftserheblicher Weise“ einen Beitrag liefern. Entscheidend kommt es je nach Fachkultur und Design des Forschungsprojekts darauf an, ob der in Rede stehende Beitrag den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess

»Ob und zu welchem Zeitpunkt etwas veröffentlicht wird, muss von den Forschenden in eigener Verantwortung entschieden werden.«

nur unterstützend ermöglicht oder selbst bewirkt (erkenntnisermöglichender oder erkenntnisprozessierender Beitrag). Auch dies wird auf Ebene 3 des Kodex zu präzisieren sein.

Ombudspersonen

Regeln sind nur so effektiv, wie ihre Durchsetzung real gewährleistet ist. Leitlinie 6 stärkt die Rolle der Ombudspersonen (der in der bisher maßgeblichen Denkschrift noch verwendete Begriff der Vertrauensperson wird aufgegeben). Sie befassen sich vor Ort mit „lösungsorientierter Konfliktvermittlung“ (Leitlinie 6, siehe auch die Präambel). Diese Aufgabe macht Arbeit. Deshalb müssen die Einrichtungen (so Leitlinie 6) „Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen“ vorsehen, zum Beispiel Reduktionen des Lehrdeputats. Auf die Rolle des von der DFG eingesetzten überregionalen Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>), das ergänzend zu den Ombudspersonen vor Ort berät, unterstützt und vermittelt, wird im Kodex (Präambel, Leitlinien 6 und 18) wiederholt hingewiesen (in der neuen Verfahrensordnung der DFG spielt das Gremium immerhin eine Nebenrolle).

»Die DFG-Mitglieder sind verpflichtet, das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinreichend transparent zu regeln.«

lung“ (Leitlinie 6, siehe auch die Präambel). Diese Aufgabe macht Arbeit. Deshalb müssen die Einrichtungen (so Leitlinie 6) „Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen“ vorsehen, zum Beispiel Reduktionen des Lehrdeputats. Auf die Rolle des von der DFG eingesetzten überregionalen Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>), das ergänzend zu den Ombudspersonen vor Ort berät, unterstützt und vermittelt, wird im Kodex (Präambel, Leitlinien 6 und 18) wiederholt hingewiesen (in der neuen Verfahrensordnung der DFG spielt das Gremium immerhin eine Nebenrolle).

Die DFG-Mitglieder sind verpflichtet, das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinreichend transparent zu regeln; sie müssen insbesondere auf eine zeitnahe Durchführung des Verfahrens achten (Leitlinie 19). Die DFG-Mitglieder sollten die Gelegenheit nutzen, die in den meisten Einrichtungen umgesetzten Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur Verfahrensgestaltung aus dem Jahre 1998, die auf Empfehlungen der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) beruhen, im Lichte des Kodex weiterzuentwickeln.

Ein wichtiger Aspekt des Verfahrens sind (anonyme) Hinweise auf (vermeintliches) wissenschaftliches Fehlverhalten („whistleblowing“). Dass es zu Falschanschuldigungen kommen kann, hat die Verleihung des Leibniz-Preises 2017 gezeigt; eine Preisträgerin wurde zu Unrecht verdächtigt. Leitlinie 18 betont die Bedeutung des „Grundgedankens der Unschuldsvermutung“ und weist darauf hin, dass bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Der Kodex verzichtet darauf, die strafrechtlichen Risiken überdeutlich zu betonen. Andernfalls würden womöglich jene, die in gutem Glauben handeln, abgeschreckt, ohne aber die zu erreichen, die aus Neid, Missgunst oder anderen destruktiven Motiven sowieso zu allem bereit sind. (Anonyme) Hinweise sind nötig, solange (mutmaßliche) Verstöße gegen die Regeln der GWP, insbesondere Machtmissbrauch unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Erkenntnis-suche, von den Einrichtungen nicht (zügig genug) aufgeklärt werden (Rixen, *Laborjournal* 7-8/2018, S. 30-34). Die Tragfähigkeit der Vorwürfe ist streng zu prüfen, damit Versuche der *character assassination* durch Fehlanschuldigungen keine Chance haben.

Der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ist verfügbar unter: www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtl_iche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf